

## Allgemeine Bestimmungen zur Benützung des Kirchgemeindehauses Lenzburg

### 1. Küche

- Geschirr, Besteck, Gläser und Hilfsgeräte sind sauber gereinigt und getrocknet zu verräumen, wie bei Mietantritt übernommen.
- Küchenmöbel und -geräte, Wandplatten und Bodenflächen sind sauber gereinigt zu hinterlassen.
- Zum Schneiden von Lebensmitteln sind die Schneidebretter als Unterlage zu verwenden (nicht direkt auf den Tischen und Abstellflächen Schneidarbeiten ausführen).
- Bei Nichteinhalten der oben aufgeführten Hinweise durch den Mieter wird jeglicher Mehraufwand des Hauswartes in Rechnung gestellt (gemäss Gebührenordnung).
- Eigentliches Kochen ist nicht möglich; die Küche steht nur bei Catering-Lieferungen oder zum Bereitstellen mitgebrachter Speisen zur Verfügung.

### 2. Schäden

- Für jegliche Schäden an Gebäude, Möblierung, Geräten, Infrastruktur, speziell Flügel/ Klavier, usw. haftet der Mieter vollumfänglich (unabhängig davon, ob er den Schaden selbst verursacht hat).

### 3. Feuerpolizeiliche Massnahmen

- Das Rauchen ist im Saal und allen übrigen Räumen zu unterlassen.
- Die Fluchtwege sind frei zu halten.
- Der Mieter ist verpflichtet, sich **vor** Beginn des Anlasses über die Fluchtwege, Standorte der Feuerlöscher und Notfallnummern zu orientieren.
- Es dürfen keine pyrotechnischen und leicht entflammaren Gegenstände verwendet werden.
- Im Saal dürfen maximal 200 Personen anwesend sein. Bei über 100 Personen muss eine Person anwesend sein, welche in feuerwehrtaktischen Massnahmen ausgebildet ist. Diese Person muss uns vor Beginn der Veranstaltung namentlich bekannt sein.

### 4. Ruhe und Ordnung

- Der Mieter trägt die volle Verantwortung für einen geordneten Betrieb und insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den benützten Räumen und im Aussenbereich des Kirchgemeindehauses.
- Alle Fenster und Türen sind nach 21 Uhr zu schliessen (Ausnahme: Küchenfenster).

## **5. Raumbenützung**

- Das Foyer darf nur für Apéros, Pausen, etc. genutzt werden. Beim Benützen für Auslagen, Verkaufsstände, usw. wird eine Gebühr erhoben.
- Es dürfen nur die Räume genutzt werden, welche vertraglich gemietet sind.
- Für Räume, welche über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus benutzt, resp. nicht geräumt werden, wird eine zusätzliche Mietgebühr verrechnet.
- Essen darf nur im Saal angeboten/serviert werden. Bei Konzertbestuhlung sind Essen und Trinken zu unterlassen.
- Bei der Benutzung des Flügels geht das Stimmen zu Lasten des Mieters. Für das Stimmen ist ausschliesslich die Firma Piano Meister in Wettingen (Tel 056/426 25 21) zugelassen.

## **6. Verschiedenes**

- Für Garderobe und liegen gelassene Gegenstände wird seitens der Kirchgemeinde keinerlei Haftung übernommen.
- Die Vermietung kann auch an Mitglieder unserer Kirchgemeinde für private Anlässe erfolgen.
- Die Kirchgemeinde kann die Vermietung ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ sind integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

Lenzburg, im August 2008

(Stand Januar 2020)